

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.07.2006

Geschäftszahl

2005/07/0087

Rechtssatz

Die Ausnahmetatbestände des § 37 Abs 2 Z. 1 und Z. 3 AWG 2002 betreffen Anlagen, die der endgültigen Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen dienen.